

II-4447 Zur Beilegen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1982-10-21

No. 212/A

der Abgeordneten Dr. Erich Schmidt, Dr. Kurt Heindl  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz vom ....., mit dem das Bergbau-  
förderungsgesetz 1979 geändert wird

Die österreichische Wirtschaft ist bei der Versorgung mit mineralischen Roh- bzw. Grundstoffen in hohem Maße von Importen abhängig. Im Hinblick auf die vielfach ungünstigen Entwicklungen auf den internationalen Rohstoffmärkten einerseits und die große Bedeutung einer ausreichenden Verfügbarkeit über möglichst preisgünstige Roh- bzw. Grundstoffe für die weiterverarbeitende Industrie andererseits, erscheint es angebracht, die Bemühungen um eine höhere inländische Aufbringung zu verstärken. Als zentrales Instrument hierfür bietet sich die Bergbauförderung an.

Bisher konnten im Rahmen der Bergbauförderung die Strukturprobleme des Kohlenbergbaus gelöst werden, sodaß dieser Bergbauzweig nunmehr wieder, wirtschaftlich gesehen, gesund ist. Seit einiger Zeit werden mit Hilfe der Bergbauförderung Schwierigkeiten des Blei-Zinkerzbergbaus, die insbesondere durch den Verfall der Preise auf den internationalen Märkten, aber auch durch bergtechnische Einflüsse hervorgerufen werden, überbrückt, wodurch nicht nur ein Beitrag zur Sicherung der Rohstoffversorgung Österreichs, sondern auch zur Sicherung der Arbeitsplätze geleistet wird.

In den letzten Jahren wurden zunehmend und mit Erfolg die Suche nach mineralischen Rohstoffen und die Erschließung sowie Untersuchung neu aufgefundener Vorkommen mineralischer Rohstoffe im Rahmen des Anwendungsbereiches des Bergbauförderungsgesetzes 1979, nämlich bei Kohle und Buntmetallerzen sowie bei Erzen für Stahlveredler, unterstützt.

Die dabei erzielten Erfolge rechtfertigen es, die Bemühungen fortzusetzen. So wurde auf dem Kohlensektor der nunmehrige Kohlengroßtagbau Oberdorf bei Voitsberg erschlossen und entwickelt. Gegenwärtig werden nördlich des bestehenden Kohlenbergbaus Trimmelkam die mit Hilfe der Bergbauförderung aufgefundenen Kohlenlagerstätten Tarsdorf und Weilhart für die Gewinnung vorbereitet. Durch ebenfalls geförderte Sucharbeiten konnten zum Teil beachtliche neue Lagerstättenreserven an Kohle in Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland und Kärnten gefunden werden. Auch die mit Hilfe der Bergbauförderung vorgenommene Suche nach Buntmetallerzen sowie Erzen für Stahlveredler, insbesondere nach Blei-Zinkerzen, Antimon- und Wolframerzen, war erfolgreich.

Die bisher erzielten Erfolge und die günstigen Ergebnisse allgemeiner systematischer Untersuchungen des Bundesgebietes, vor allem durch aero-geophysikalische Messungen und geochemische Untersuchungen, rechtfertigen es, die Bemühungen zur Erschließung neuer Lagerstätten mineralischer Rohstoffe in Österreich und zur Entwicklung neuer Gewinnungsmöglichkeiten im Sinne der Zielsetzungen des "Konzepts für die Versorgung Österreichs mit mineralischen Roh- und Grundstoffen" aus dem Jahre 1981 zu verstärken. Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, den Anwendungsbereich des Bergbauförderungsgesetzes 1979 auf das Aufsuchen aller bergfreien und auch der grundeigenen mineralischen Rohstoffe auszuweiten und überdies die Vorbereitung der Gewinnung dieser mineralischen Rohstoffe in neuen Betriebsbereichen in die Bergbauförderung einzubeziehen. Eine derartige Unterstützung durch die Bergbauförderung ist notwendig, weil diese Tätigkeiten wegen der vielfach hohen Kosten, der zumeist langen Laufzeiten und der am Anfang schwer abschätzbaren Erfolgsaussichten mit wesentlich höheren Risiken verbunden sind als Investitionen in anderen Wirtschaftsbereichen. Ohne entsprechende Unterstützungen könnten viele derartige Vorhaben, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt werden.

Durch den erweiterten Anwendungsbereich des Bergbauförderungsgesetzes 1979 wird sich voraussichtlich kein finanzieller Mehrbedarf gegenüber den Vorjahren ergeben, vor allem deshalb, weil künftig nicht im selben Ausmaß Beihilfen für notwendige Strukturanpassungsmaßnahmen wie bisher erforderlich sein werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Novelle stützt sich grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand "Bergwesen" des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG und auf den Art. 17 B-VG.

Die Novelle wird keine Erhöhung des Sachaufwandes zur Folge haben und auch keine Vermehrung des Personalstandes erfordern.

Im einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- o Der Anwendungsbereich des Bergbauförderungsgesetzes 1979 soll erweitert werden. In terminologischer Hinsicht soll auf das Berggesetz 1975 Bezug genommen werden, das in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden soll.

Art. I Z. 1 (§ 1)

- o Es sollen künftig das Aufsuchen aller bergfreien mineralischen Rohstoffe - zu diesen zählen vor allem die in Österreich vorkommenden Erze, alle Arten von Kohle, Ölschiefer, Gips, Anhydrit, Schwerspat, Flußspat, Graphit, Talk, Kaolin und Leukophyllit - und auch das Aufsuchen der grundeigenen mineralischen Rohstoffe (Magnesit, hochwertige Tone, hochwertiger Dolomit, Quarz, Quarzit und Quarzsand, Bentonit, Kieselgur, Asbest, Glimmer, Feldspat, Träp, Andalusit, Sillimanit und Disthen) im Inland sowie die Vorbereitung der Gewinnung dieser Rohstoffe in neuen Betriebsbereichen gefördert werden können.

Art. I Z. 2 (§ 2)

- o § 3 Abs. 1, § 6, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 13, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 16 wären dem erweiterten Anwendungsbereich des Bergbauförderungsgesetzes 1979 anzupassen.

Art. I Z. 3 bis Z. 10.

- o Die Geltungsdauer des am 31. Dezember 1983 auslaufenden Bergbauförderungsgesetzes 1979 soll um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Art. I Z. 11 (§ 18)

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

#### A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Bergbauförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. Bergbauberechtigten im Sinne des § 1 Z. 21 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bergfreie oder grundeigene mineralische Rohstoffe (§ 3 Abs. 1 und § 5 leg.cit.) im Inland aufsuchen, gewinnen oder aufbereiten, können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Antrag Beihilfen gewährt werden."

2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. Die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zur Gewährung von Beihilfen an Bergbauberechtigte vorgesehenen und verfügbaren Bundesmittel sind für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zum Aufsuchen im Sinne des § 1 Z. 1 des Berggesetzes 1975 von bergfreien und grundeigenen mineralischen Rohstoffen

5 --

im Inland sowie zur Vorbereitung der Gewinnung dieser Rohstoffe in neuen Betriebsbereichen;

2. zur Sicherung des Bestandes von inländischen Bergbaubetrieben, die Kohle, Buntmetallerze oder Erze für Stahlveredler gewinnen oder aufbereiten;
3. zur Deckung von Aufwendungen für die Einstellung der Tätigkeiten (Stilllegung) von inländischen Bergbaubetrieben, die Kohle, Buntmetallerze oder Erze für Stahlveredler gewinnen."

3. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Beihilfen zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben sollen vor allem einer Verbesserung der Ertragslage oder Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dienen und können mit dieser Zielsetzung zur Erleichterung der Finanzierung von

1. Rationalisierungsvorhaben,
2. Investitionsvorhaben,
3. Aufsuchungstätigkeiten,
4. Vorhaben zur Milderung oder Beseitigung umweltschädigender Auswirkungen der Bergbautätigkeit oder
5. Vorhaben zur Überbrückung von Notstandsfällen im technischen Bereich

gewährt werden."

4. § 6 hat zu lauten:

"§ 6.(1) Eine Beihilfe zum Aufsuchen von bergfreien oder grundeigenen mineralischen Rohstoffen, zur Vorbereitung der Gewinnung dieser Rohstoffe in neuen Betriebsbereichen oder zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben kann auch aus neutralitätspolitischen Erwägungen gewährt werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Produktion oder Erhöhung der Versorgungssicherheit beiträgt.

- 6 -

(2) Vorhaben, die den im § 2 Z. 1 oder 2 genannten Zwecken dienen, sind nur zu fördern, wenn sie erfolgversprechend sind und ihre Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der begehrten Beihilfe finanziell gesichert ist. Der Förderungs- werber hat nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungs- fähigkeit und des sich für ihn aus der Vorhabensdurchführung unmittelbar ergebenden Vorteiles zur Finanzierung des Vor- habens beizutragen."

5. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Anträge auf Gewährung von Beihilfen zum Aufsuchen von bergfreien oder grundeigenen mineralischen Rohstoffen, zur Vorbereitung der Gewinnung dieser Rohstoffe in neuen Betriebsbereichen oder zur Sicherung des Bestandes von Berg- baubetrieben sind spätestens am 31. März eines jeden Jahres für das jeweils laufende Jahr beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzubringen."

6. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In den Anträgen auf Gewährung von Beihilfen zum Auf- suchen von bergfreien oder grundeigenen mineralischen Roh- stoffen, zur Vorbereitung der Gewinnung dieser Rohstoffe in neuen Betriebsbereichen oder zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben nach § 3 Abs. 1 sind darüber hinaus die geplanten Vorhaben zu beschreiben und Angaben über den zeit- lichen Ablauf der Durchführung, die voraussichtlichen Kosten sowie die Finanzierung des geplanten Vorhabens, ferner über dessen Wirtschaftlichkeit und Erfolgsaussichten zu machen. Wird eine Beihilfe zur Überbrückung von Notstandsfällen im technischen Bereich begehrt, so sind außerdem die Auswirkungen des Notstandsfalles auf den gesamten Bergbaubetrieb darzu- legen."

7. § 13 hat zu lauten:

"§ 13.(1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und In- dustrie hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen schriftlich zu erklären, ob eine Beihilfe nach § 8 Z. 2 oder 3 gewährt wird."

- 7. -

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Beihilfen besteht nicht."

8. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Gewährung einer Beihilfe nach § 8 Z. 2 oder 3 kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, die zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Betriebsführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe notwendig sind."

9. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Förderungswerber (Förderungsempfänger) ist zu verpflichten, Organen des Bundes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Beihilfe nach § 8 Z. 2 oder 3 durch Einsicht in Bücher und Belege sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung des Vorhabens innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Er ist außerdem zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anzuzeigen und für den Empfang der Beihilfe ein Sonderkonto (etwa ein Treuhandkonto) zu eröffnen oder sonst Vorsorge zu treffen, daß eine widmungsgemäße Verwendung der Beihilfe sichergestellt ist."

10. § 16 hat zu lauten:

"§ 16. Vor Gewährung einer Beihilfe nach § 8 Z. 2 oder 3 ist auszubedingen, daß diese vorbehaltlich gesetzlicher Rückforderungsansprüche rückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vom Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist, wenn:

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
2. das geförderte Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder

- 8 -

3. der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat, oder
4. die Beihilfe widmungswidrig verwendet wurde oder den Erfolg des geförderten Vorhabens sichernde Bedingungen oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in den beiden letztgenannten Fällen eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
5. eine verlangte Sicherheit nicht beigebracht wird."

11. § 18 hat zu lauten:

"§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft und mit 31. Dezember 1988 außer Kraft."

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zugewiesen werden.